



Rechtshistorisches aus der *Rājatarāṅginī*.

NACHDEM durch Stein's zuverlässige, vollständige Textausgabe der *Rājatarāṅginī* eine sichere Grundlage für die antiquarische Verwertung dieser wichtigen Quelle geschaffen ist, wird es wohl ohne den für den 2. Band in Aussicht gestellten Erläuterungen des Herausgebers vorzugreifen gestattet sein die rechtsgeschichtlichen Elemente der kaschmirischen Chronik und ihre Beziehungen zu den indischen Rechtsquellen im Zusammenhang und eingehender zu erörtern, als dies in meiner Bearbeitung von „Recht und Sitte“ für den Grundriss der indo-arischen Philologie möglich war.

Die allgemeine Übereinstimmung zwischen der *R.* und *Manu*, der einzigen ihm bekannten Smṛti, hat schon Troyer 2, 484—504 hervorgehoben. Doch geht er zu weit, wenn er 1, 356 die von König *Jaḷoka* eingesetzten 18 *karmasthāna* 1, 120 mit den bekannten 18 Rechtsfällen *vyavahārapada M.* 8, 3—7 identifiziert. Offenbar sind diejenigen 18 *karmasthāna* gemeint, von denen *R.* 4, 141 als *prāksiddha* wieder die Rede ist. Da nun nach 1, 120 durch die Kreirung der „18 Ämter“, die im Anschluss an die von *Jaḷoka* begründeten 7 Ministerien erwähnt werden, eine *yaudhiṣṭhīrī sthūti* geschaffen wird, so liegt es nahe, an das *Mūbh.* zu denken, und dort finden sich 2, 5, 38 wirklich 18 *tīrtha*, d. h. „Personen in der nächsten Umgebung eines Fürsten“, genannt, deren Titel sich aus einer in dem Komm. angeführten Stelle aus dem *nitiśāstra* (ähnlich im *Rāmāy.* nebst Komm. und *Pañc.*, vgl. B. R. s. v. *tīrtha*) ergeben. Allerdings korrespondieren einige dieser Titel, namentlich der *dharmādhyakṣa* und *camūpati*, mit den Namen der 7 Minister (*prakṛti*), die nach der *R.* unabhängig von den *karmasthāna* existieren; dies hindert aber nicht anzunehmen, dass die Zahl 18 für die Anzahl der Ämter typisch war. Dagegen finden sich die 7 Minister bei *Manu* (7, 54) thatsächlich vor, nur dass er sie statt *prakṛti saciva* nennt, eine übrigens auch der *R.* wohlbekannte Bezeichnung; auch die Namen der 7 Minister der *R.*: *dharmādhyakṣa*, *dhanādhy.*, *kośādhy.*, *camūpati*, *dūta*, *purodhas*, *daivajña* kommen in den Smṛtis wörtlich oder in Synonymen häufig vor.

Eigentlich historischen Boden betritt man auf dem Gebiet der Beamtennamen wohl erst mit den erwähnten, von König *Lalitāditya* (693—729 n. Chr.) eingesetzten 5 *karmasthāna*, d. h. „Hofämtern“ (Stein in Festgr. an R. v. Roth 198) des Oberthürhüters oder Kämmerers, Ministers des Auswärtigen, Stallmeisters, Schatzmeisters und Polizeidirektors. Diese Hofämter sollen aus den 18 alten *karmasthāna* entstanden

tadudbhava und an ihre Stelle getreten sein *tadupari*. Den letzteren Ausdruck mit „over“ (Wilson AR 15, 45) oder „outré“ (Troyer 2, 136) zu übersetzen, verbietet das *tadudbhava* und der Zusammenhang; ich halte daher Dutt's (Kings of Káshmira 1, 68) „out of (eighteen)“ für die richtige Übersetzung. Die 5 Hofämter blieben auch weiterhin bestehen und wurden als die 5 *mahāśabda* bezeichnet (4, 680, auch inschriftlich, vgl. B. R. s. v. und Ind. Ant. 10, 250), weil sie mit *mahā-* „Ober-“ beginnen. Das an erster Stelle genannte Amt des „Oberthürhüters“ *mahāpratihāra* war wohl besonders angesehen, vgl. 4, 485; nur durch den *mahāpratihāra* oder *pratihāra* (beide auch inschriftlich) konnte man Zutritt zum König erlangen. Ein *pratihāra* erscheint als Königsmacher 5, 128. Die *pratihāra* weisen 5, 355 bei einer Hofversammlung jedem den seinem Rang gebührenden Platz an. Gleichbedeutende Bezeichnungen sind *dvārapati*, *dvārādhipa*, *dvārādhiḥkāriṇaḥ*, *dvārakāryastha*, *dvāreśa*, *dvārādināyaka* (5, 214; 7, 223, 1172, 1177, 1178 f., 1301, 1361; 8, 185, 573 f., 577, 1042 u. ö.). Ein *dvārapati* wird Statthalter, fährt aber daneben fort mit den anderen Thürhütern zusammen sein früheres Amt zu versehen (7, 1178). Dutt fasst *dvāra* als n. pr. und übersetzt „lord of Dvāra“; doch ist eine solche Örtlichkeit sonst nicht bekannt, auch wird *dvāra* in Stein's Ausgabe nicht durch den Druck als Eigennamen markiert. Der zweite der 5 Hofbeamten, der Minister für Frieden und Krieg oder das Auswärtige *sāṃdhivigrahika*, kommt öfter vor und ist auch aus den Inschriften und späteren Smṛtis bekannt, wo er als der ausfertigende Minister erscheint (vgl. ZDMG 44, 358). Das Hofamt *mahāsādhana* ist wohl nicht mit Lassen I. A. 3, 733, 998 auf einen Minister der öffentlichen Bauten, sondern auf die Polizei zu beziehen, vgl. den *daussādhasādhana* der Inschriften (Bühler Ep. Ind. 1, 74, Anm. 26).

Dass es neben den 5 Oberhofämtern auch andere Ämter gab, wird 4, 680 ausdrücklich erwähnt. Häufig erscheint ein Premierminister *sarvādhiḥkārin*, *agryamantrin*, *mukhyamantrin*, *mukhyāmātya*, *mahattama*, *adhīśa*, *dhurya dhisaciva* (3, 528; 4, 496; 6, 194; 7, 208, 568, 1106; 8, 415, 560, 2470 u. ö.), dessen Macht namentlich neben unmündigen oder unfähigen Herrschern sehr bedeutend war. Die „ersten Minister“ oder „vornehmsten Räte“ *mukhyamantriṇaḥ* treten allerdings auch in der Mehrzahl auf, so 5, 418, 422. Die Minister im allgemeinen heißen *mantrin*, *amātya*, *saciva* (*prakṛti* nur 1, 119). Am Hof *sabhā* des Königs gebührt ihnen der erste Platz, nach ihnen kommen die *sāmanta*, der zur Heeresfolge (7, 48) verpflichtete Landadel. Über den *sāmanta* stehen in den Provinzen die oft erwähnten Statthalter, wie z. B. der Gouverneur von *Kampana*; in den Städten, namentlich der Hauptstadt, herrscht ein Stadtkommandant *nagarādhipati*, *nagarādhipa*, *nagarādhiḥkṛta* (6, 296; 7, 580; 8, 256, 814, 838, 3334, 3337 u. ö.), der zugleich die Steuern eintreibt (6, 70, wo vier *nagarādhiḥkṛta* auftreten), über die Dörfer ist ein *agravāmin* gesetzt (8, 627). Der Strafrichter heisst *danḍādhiḥkārin* (8, 640), der Schatzmeister *gañjavara*, *gañjeśa*, *gañjapati*, *gañjādhipa* (5, 177; 8, 276, 1249, 2476), der Präsident des Staatsrats *sabhāpati* (4, 494), für die Sicherheit der öffentlichen Strassen sorgt der *mārgarakṣanādhiḥkṛta* (8, 627). Als ein hohes Amt wird auch das des Archivars *akṣapaṭalādhiśa* (5, 301, 369), von Troyer und Dutt unrichtig auf einen Oberrichter gedeutet, betrachtet; er hat das Staatsarchiv unter sich, wo ein Urkundenschreiber *paṭṭopādhyāya* (5, 397) die königlichen Schenkungsurkunden u. a. Dokumente ausfertigt. Ein ähnlicher Beamter wie letzterer ist der Gerichtsschreiber

adlikarāṇalekhaka, der gegen eine geringe Gebühr Verträge über Kauf und Verkauf u. dgl. registriert und daher der Bestechung besonders zugänglich ist (6, 38—40). Die höheren Beamten beziehen bedeutende Gehälter aus dem königlichen Schatz (6, 144 ff.). Aus den Inschriften und Smṛtis vergleichen sich mit obigen Bezeichnungen die Benennungen *amātyamukhya*, *amātya*, *mantrin*, *sacīva*, *sabhlā*, *sāmanta*, *mahāsāmanta*, *viṣayapati*, *nagarādhyakṣa* (vgl. *M.* 7, 122), *mahādāṇḍanāyaka*, *sabhāpati*, *mārgapāla*, *mahākṣapaṭalādlikarāṇādlikṛta* (Ep. Ind. 1, 73, l. 18, ein sehr vornehmer Mann, *sāmanta* und *mahārājeśvara*, der durch einen Schreiber einen königlichen Schenkungsbrief ausfertigen lässt), *lekhaka*, *kāyastha* u. a. Der öffentlichen Registrierung der Privatverträge entsprechen die „durch den König bezeugten Schriften“ *Viṣṇusm.* 7, 3, welche im Gericht *rājādlikarāṇe* von einem von dem König beauftragten *kāyastha* ausgefertigt und von einem königlichen Richter *adhyakṣa* unterzeichnet werden.

Die Erhebung der Steuern war teils den obigen, teils besonderen Beamten anvertraut, den *arthanāyaka*, *nāyaka* (7, 1102 ff.) u. a. Zur Charakterisierung der Erpressungen des Königs *Harṣa* berichtet *Kalhana*, dass er sogar einen eigenen Steuerbeamten für Excremente *purīṣa* angestellt habe (7, 1106). Die Hauptstelle über Besteuerung ist 5, 167—177; da die bisherigen Übersetzungen der schwierigen Stelle (Troyer 5, 166—176; Dutt 1, 117 f.; Wilson AR 15, 65 f., vgl. auch die P. W.) stark differieren, so mag hier ein neuer Übersetzungsversuch Platz finden: „(König *Śaṅkaravarman*,) der Räuber des Eigentums der Städte, Dörfer u. s. w., begründete die beiden Steuerämter, genannt Marktherranteil und häusliche Angelegenheiten. Den Göttertempeln raubte er die aus dem Verkauf von Weihrauch, Sandel, Öl u. a. Gegenständen erzielten Einnahmen unter dem Vorwand, es sei das (dem König gebührende) Sechzehntel des Verkaufspreises. Unter dem Schein der Inspektion plünderte er durch hierzu entsandte Beamte 64 Göttertempel, anderes (nahm er) offen (ohne Beschönigung). Die den Tempeln gehörigen Dörfer und deren Einkünfte eignete er sich ohne Entgelt an (B. R. s. v. *pratīkara*) und bestellte das (dazu gehörige) Land wie ein Bauer. Er stellte eine Wage (Berechnung) auf, wonach er seinem Gefolge drei Viertel seines Jahresgehaltes zu wenig gab und gewährte (auch dieses Viertel nur) als etwas (seine Verpflichtungen) Übersteigendes, unter dem Vorgeben von (Abzügen für) Essen, wollene Decken u. a. (Naturalbezüge). Wenn er sich in einer anderen Gegend befand, büßte er die Dorfbewohner, die ihm die Naturalabgaben nicht überbrachten, um den Steuerbetrag eines Jahres, nach den (höheren) Preisen jener Gegend berechnet. In einem anderen Jahre liess er alle Dorfbewohner ohne jedes Verschulden den Betrag ihrer Naturalabgabe in gleicher Höhe (d. h. doppelt) entrichten. So wurde jene bekannte Steuer, welche die (Einwohner der) Dörfer an den Bettelstab bringt, und in dreizehn Arten zerfällt, von ihm zum ersten Mal erhoben. Durch Einziehung des Monatsgehaltes u. a. Einkünfte der blutsaugerischen (? *skandaka*; N. pr. P. W.; *skandhaka* die neue Bomb. Ausg.) Dorfschreiber u. a. mannigfache Erpressungen machte er die Dörfer arm. Durch Einnahmen, die er sich durch zu niedrige oder zu hohe Berechnung (Wägung), Dorfbussen u. a. Mittel verschaffte, scharfte er bei dem Steueramt der häuslichen Angelegenheiten Geld zusammen. Er ernannte dort für die verschiedenen Departements 5 Schreiber (*divīra*), und als sechsten den Schatzmeister *Śakaca*, genannt *Lavāta*.“ Die Erklärung für die Einnahmen, die sich der König durch falsche

Berechnung oder Wägung (*tulā*) verschafft, liegt vielleicht in dem 7, 211 erwähnten Aich- oder Prüfungsamt für Gold; eine ähnliche Einrichtung ist das o. erwähnte Registrierungsamt für Kauf und Verkauf, das die Erhebung des 5, 168 erwähnten Sechzehntels des Verkaufspreises erleichtert. Auch ein aus der Erde gegrabener Schatz (7, 459) und der Ertrag eines Kupferbergwerks (4, 616 ff.) gehört dem König. Wie mannigfach die Steuern auch nach den Smṛtis waren, ist bekannt; so bezog der König neben dem Sechstel der Ernte tägliche Naturalleistungen (vgl. Bühler zu *M.* 7, 12) und 10—20 % der verkauften Waaren; auch die in der Erde ruhenden alten Schätze und Metalle sollen dem König zur Hälfte oder ganz gehören (*M.* 8, 39; *Vi.* 3, 55 u. a.). Viele Steuern erwähnen die Inschriften; so kommen in der alten Pallavainschrift Ep. Ind. 1, 2—10 achtzehn Steuerbefreiungen der verschiedensten Art vor.

Auch die Richter *sabhya*, *sīheya*, *dharmādhyakṣa*, *dharmādīkārīn* sind königliche Beamte. Sie versammeln sich in dem Gerichtshof *sabhā*, *dharmādīkaraṇa*; die Erbauung eines solchen wird von König *Ṣayāpīḍa* erwähnt (4, 588). Über die Grundsätze, nach denen Recht gesprochen wurde, erfahren wir nur wenig. Aus dem Familienrecht sind die zahlreichen Fälle der Witwenverbrennung hervorzuheben. Siebzehn Königinnen verbrennen sich auf einmal (7, 1579). Die Witwe eines ermordeten Brahmanen folgt ihm nur deshalb nicht im Tode nach, weil sie seinen Mord nicht ungerächt lassen will (4, 98). Andere Erwähnungen der *sati*, an der oft auch Diener und Dienerinnen teilnehmen, finden sich 2, 57; 4, 501; 5, 226 f.; 6, 107, 139 ff., 195; 7, 103, 478, 724, 859—62, 1486—94; 8, 1219—25 u. ö. Die Gattenwahl *svayaṃvara* kommt nur in dem mythischen Teil der *R.* vor (1, 66—68). Wichtig für die Geschichte der Polyandrie wären die Nachrichten über die in Blutschande lebenden Gandhāra-Brahmanen (1, 308), wenn diese in dem cod. archet. fehlende Stelle nicht von Stein als Interpolation erkannt wäre. Ein Prozess über ein unterschlagenes Depositum kommt 8, 123 ff. vor. Das Strafrecht ist reich an grausamen Strafen, namentlich wird die Pfählung häufig erwähnt, so 2, 79 f.; 7, 889, 1230; 8, 359, 530, 645 u. s. w. Bei schweren Verbrechen schritt man zu einem Gottesurteil (4, 93 f.). Die Ausdrücke *sabhya*, *dharmādīkṣa*, *dharmādīkārīn*, *sabhā*, *dharmādīkaraṇa*, die Gattenwahl, die Deposita, die Pfählung, die Ordalien sind auch den Smṛtis geläufig; Troyer ist im Irrtum, wenn er 2, 490 die Pfählung für eine bei *M.* nicht vorkommende, nicht echt indische Strafe erklärt, vgl. *M.* 9, 276; *Y.* 2, 273; *Nār.* 15, 31.

In schwierigen Fällen übernimmt der König in Person die Rechtsprechung, namentlich wenn ein Brahmane vor dem Thor seines Palastes sich durch *prāya*, *prāyopaveśana* Gehör zu verschaffen sucht, d. h. droht, sich durch Fasten zu töten, wenn ihm nicht sein Recht wird. So häufig kam dies vor, dass besondere Beamte, die *prāyopaveśādīkṛta*, damit betraut wurden, sich solcher Leute anzunehmen (6, 14, vgl. 8, 51). Von guten Königen werden salomonische Urteile berichtet, so wenn König *Yaśaskara* durch Einsichtnahme in das Hauptbuch eines Kaufmanns eine von demselben aus eigennützigen Motiven verübte Bestechung eines Gerichtsschreibers feststellt (6, 35—41, vgl. 6, 42 ff.; 8, 123 ff.). Inwieweit die Könige von Kaschmir in anderen Beziehungen ein persönliches Regiment führten, oder ihre Beamten und Minister schalten liessen, würde eine hier aus Gründen des Raumes nicht ausführbare Prüfung der ganzen kaschmirischen Geschichte zu zeigen haben, eine Prüfung, die sich

besonders auf das 7. und 8. Buch erstrecken müsste, da diese beiden Bücher nicht mit Troyer und Lassen als spätere Zuthat anzusehen sind, sondern, wie Bühler gezeigt hat (Kāśmīr Rep. 56—58), von *Kalhana* selbst herrühren und augenscheinlich ein weit zuverlässigeres historisches Material enthalten als die früheren Bücher, da der Verfasser den darin geschilderten Ereignissen noch näher stand. Im Princip herrschte ein echt asiatischer Despotismus, doch waren wie die Königswürde, so auch die höchsten Ämter oft erblich, und neben dem Adel nahm auch das Brahmanentum eine einflussreiche Stellung ein. Ist auch *Kalhana* hinsichtlich der Brahmanen nicht frei von Parteilichkeit, so wenn er den König *Śayāpīḍa* allen Ernstes durch einen Brahmanenfurch umkommen lässt (4, 692 ff.) und sorgfältig jede Schenkung oder Stiftung der Könige zu Gunsten der Brahmanen registriert, so beweist doch z. B. die Entscheidung der Thronfolge durch eine Versammlung von Brahmanen 5, 461 ff., dass dieselben auch in der Politik eine Rolle spielten, wie andererseits fromme Fürsten auch den Lebenswandel der Brahmanen überwachen, sie wegen Genuss von Knoblauch verbannen (I, 342), in einem anderen Fall einem Brahmanen, der sich gegen den *ācāra* vergangen hat, das Brandmal eines Kuhfusses auf die Stirn aufdrücken lassen (6, 109), aber das geheiligte Leben eines Brahmanen, selbst wenn er ein Mörder ist, nicht antasten (4, 96, 105). Als Rivalen der Brahmanen um den Besitz der Ämter erscheinen die *kāyastha*, mit denen *Kalhana* daher bei jeder Gelegenheit scharf zu Gericht geht (4, 351 f., 621 ff.; 5, 181, 184, 439; 7, 149; 8, 89 ff. u. ö.). Dass auch die Smṛtis einem patriarchalischen Despotismus, zu dem insbesondere auch die persönliche Jurisdiktion des Königs gehört, und den ausgedehntesten Privilegien des Brahmanenstandes das Wort reden, ist bekannt. Das Verbot des Knoblauchs findet sich z. B. *M.* 5, 5, die Brandmarkung straffälliger Brahmanen z. B. *Vī.* 5, 3 ff., Polemik gegen die *kāyastha* *Y.* 1, 335. So besteht auch auf diesem Gebiet das Verhältnis wechselseitiger Bestätigung und Ergänzung zwischen der historischen und Rechtsliteratur.

JULIUS JOLLY.

